

HISTORISCHER VEREIN MEMMINGEN e.V.
Geschichtsforschung - Heimatpflege - Denkmalschutz

Satzung in der Neufassung vom 1. März 2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Memmingen e.V. Geschichtsforschung – Heimatpflege - Denkmalschutz“, hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
2. Er führt die Arbeit des Memminger Altertumsvereins (bis 1934), des Vereins für Heimatpflege / Heimatdienstes (1934-1955) sowie der Heimatpflege Memmingen e.V. (ab 1956) fort.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Kenntnis der Geschichte der ehemaligen Reichsstadt und heutigen Stadt Memmingen einschließlich ihres ehemaligen Territoriums und ihrer heutigen Stadtteile zu fördern. Sein Aufgabengebiet erstreckt sich auch auf Vorgeschichte, Denkmalpflege und Volkskunde dieses Gebietes. Als Plattform und Gesprächsforum will der Verein zur Weckung und Aufrechterhaltung des Interesses der Bevölkerung für die geschichtliche Vergangenheit beitragen.
2. Der Verein will seinen Zweck erreichen unter anderem durch
 - a) die Bewahrung geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Zeugnisse aller Art,
 - b) durch die Förderung und Drucklegung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
 - c) durch Veranstaltung von Vorträgen, Studienfahrten, Führungen und Ausstellungen.
3. Der Verein steht zu seiner seit seiner Gründung gepflegten Verantwortung insbesondere für die städtischen Sammlungen im Stadtmuseum, an deren Aufbau, Ergänzung und Verwaltung er über viele Jahre hinweg unter Einsatz von Vereinsvermögen mitgewirkt hat.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Veröffentlichungen

1. Der Verein gibt die „Memminger Geschichtsblätter“ heraus, in denen wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht werden. Als Jahressgabe an die Mitglieder sollen sie ein Spektrum der Vereinsaufgaben wiedergeben.
2. Der Vorstand entscheidet über die Publikation weiterer Arbeiten bzw. Sonderveröffentlichungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und Vereine sowie Behörden als Organe ihrer Rechtsträger sein.
2. Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird ein Vereinsausweis ausgehändigt.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, für das jedoch der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten ist,
 - b) nach Ausschluss durch den Vorstand bei Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses oder bei einem den Vereinsinteressen abträglichen Verhalten,
 - c) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer und d) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die laufenden sowie die dringenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, gibt die Veröffentlichungen des Vereins heraus und erstellt die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein oder durch Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam vertreten
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
5. Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Ist bei Ausschusssitzungen oder bei Mitgliederversammlungen keiner von beiden anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Leiter.
6. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Mitgliedern.
7. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen. Er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
8. Die Amtszeit von Vorstand und Ausschuss beträgt drei Jahre; er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Ergänzung für den Rest der Amtsperiode.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung per Einladungsschreiben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Wahl und Amtsenthebung des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, die spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden müssen,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Vermögensveränderungen oder Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes bei dringlichen Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins oder aus anderen wichtigen Gründen,
 - b) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Sie werden auf Antrag der erschienenen Mitglieder entweder in geheimer Wahl oder durch Zuruf gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Vorstands- und Ausschusswahlen erfolgen in geheimer Wahl, sofern nicht auf Antrag der erschienenen Mitglieder eine Abstimmung durch Zuruf erfolgen soll.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen mit der Auflage, es für Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden.

Memmingen, den 1. März 2007